

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 18

Schwerpunkt: Konzepte sexueller Gesundheit

vom Mittelalter bis zum 21. Jahrhundert

Herausgegeben von

Marina Hilber, Michael Kasper, Elisabeth Lobenwein,

Alois Unterkircher und Alfred Stefan Weiß

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2019



Gerhard Ammerer

Revolution in der Bewertung des Sexuellen? Diskurse und Neuinterpretation sexuellen Verhaltens während der Vorbereitung des Josephinischen Strafgesetzbuches (1781–1787)

English Title

Revolution in the Assessment of Sex? Discourse and Reinterpretation of Sexual Behaviour during the Preparation of the Josephinist Criminal Code 1781–1787

Summary

Soon after his accession to the throne, Joseph II initiated the creation of a new criminal code. It was to replace the “*Constitutio Criminalis Theresiana*”, instated by his mother. This criminal code was in some ways outdated, lacking all innovations based on natural laws. The official discussion about new laws, including sexual offences, led between 1781 and 1787, as well as the Emperors’ views on the topic, facilitated both legal liberalisation and brought more freedom to the sexual life of the subjects. Only offences harming the state and society should be further prosecuted. Pre-marital sex was therefore no longer an offence, and adulterous relationships ceased to be punished as criminal offences liable to public prosecution. The majority of sexual practices were now placed among the less avenged crimes. The debate on onanism, prominent at the same time, supported the discussion on “healthy sexuality” and the (medical) debate on an improvement of humoral regulation of the (male) body. In the course of these debates also ideas on state-run brothels emerged.

Keywords

Joseph II, 1781–1787, Criminal Code, Expert Opinion, Deregulation, Sex Offences, Onanism-Debate

„die Natur spricht in mir so laut, wie in Jedem andern, und vielleicht läuter als in Manchem grossen, starken limmel. Ich kann ohnmöglich so leben wie die Meisten dermaligen Jungen leute. – Erstens habe ich zu viel Religion, zweytens zu viel liebe des Nächsten und zu Ehrliche gesinnungen als daß ich ein unschuldiges Mädchen anführen könnte, und drittens zu viel Grauen und Eckel, scheu und forcht vor die krankheiten, und zu viel liebe zu meiner gesundheit als daß ich mich mit hurren herum balgen könnte; dahero kann ich schwören daß ich noch mit keiner frauens=Person auf diese art etwas zu thun gehabt habe.“

Brief von Wolfgang Amadeus Mozart aus Wien an seinen Vater in Salzburg vom 15. Dezember 1781 über seinen Wunsch, zu heiraten.¹

Die Ausgangslage unter Maria Theresia

Das erste für das gesamte Habsburgerreich geschaffene Strafgesetzbuch, die „Constitutio Criminalis Theresiana“ (CCTh) von 1767, erwies sich als immun gegenüber allen Vorstellungen, die in den Jahren davor an neuen Strafrechtskonzepten publiziert und auf breiter Basis erörtert worden waren. Um die Jahrhundertmitte hatte Charles de Secondat Baron de Montesquieu (1689–1755) erstmals die Grundsatzfrage nach der Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols, die Schutzbedürftigkeit der individuellen Freiheit und die Forderung nach einer dem Verbrechen angemessenen Vergeltung des Unrechts zur Diskussion gestellt,² Ideen, die auf jenen von Hugo Grotius (1583–1645) und Samuel Pufendorf (1632–1694) basieren und von anderen Denkern rezipiert und weiterentwickelt wurden. Am öffentlichkeitswirksamsten³ erwies sich das kleine, anonym publizierte Traktat des italienischen Grafen Cesare Beccaria (1738–1794) mit dem Titel „Dei delitti e delle pene“ von 1764. Innerhalb weniger Jahre wurde es in beinahe alle europäischen Sprachen übersetzt; die erste deutschsprachige Ausgabe, „Von Verbrechen und Strafe“, erfolgte 1765.⁴ Die Strafrechtsphilosophie Beccarias basierte auf zwei Säulen: dem Kontraktualismus und dem Utilitarismus. Die Forderung, die Festlegung des Strafmaßes allein nach dem der Gesellschaft zugefügten Schaden auszurichten, vertrat auch Joseph von Sonnenfels (1732/33–1817), seit 1763 Inhaber des neu geschaffenen Lehrstuhls für Poli-

1 Mozart. Briefe und Aufzeichnungen. Gesamtausgabe, hg. von der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg. Gesammelt und erläutert von Wilhelm A. Bauer und Otto Erich Deutsch (Kassel 1962–1975), 648/21–31.

2 Vgl. Regula LUDI, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850 (= Frühneuzeitforschungen 5, Tübingen 1999), 55.

3 Vgl. Max HORROW, Grundriß des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung, allgemeiner Teil, 2. Hälfte: Strafe und Sicherung (Graz–Wien 1952), 26. Auch die Autoren der josephinischen Broschürenliteratur zitierten bei ihren Überlegungen zur Strafrechtsreform vielfach die Ausführungen Beccarias, häufig sogar wörtlich; vgl. z. B. Franz Xaver HUBER, Sonnenklarer Kommentar des sonnenklaresten Buchstaben der neuen Geseze. Von Herrn Schlendrian Obersten Richter zu Tropos, 2. Teil (Wien 1788), 6.

4 Cesare BECCARIA, Dei delitti e delle pene (Monaco 1764); Cesare BECCARIA, Von Verbrechen und Strafen, übersetzt von Joseph Butschek (Prag 1765). Zum Inhalt der Schrift und zur Rezeption vgl. z. B. mehrere Artikel im Sammelband: Gerhard DEIMLING, Hg., Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa (= Kriminologische Schriftenreihe 100, Heidelberg 1989).

zey- und Kameralwissenschaft in Wien,⁵ in seinen „Grundsätze[n] der Polizey= Handlung= und Finanzwissenschaft“ (3 Teile, 1. Teil: Wien 1765),⁶ die wie Beccarias Schrift zu einer intensiven intellektuellen Auseinandersetzung führte. Musste sich Sonnenfels 1767 bereits zum zweiten Mal wegen seiner Forderungen nach Strafrechtsreformen (u. a. der Abschaffung der Todesstrafe) persönlich vor Maria Theresia rechtfertigen, so zeigten sich die im selben Jahr der Öffentlichkeit präsentierten Normen der CCTh, wie erwähnt, resistent gegen jegliche Neuerungsdiskurse. Verbrechenstatbestände wie Strafandrohungen wurden als mittelalterlich-antiquiert sofort heftig kritisiert. Mit Blick auf unser Thema waren mit Ausnahme der Prokreation innerhalb der Ehe jegliche sexuellen Handlungen verboten.

Für acht Sexualdelikte sah die Nemesis Theresiana nach wie vor als Höchststrafe die Todesstrafe vor:

74. Artikel: „von Unkeuschheit wider die Natur.“

75. Artikel: „von der Blutschand.“

76. Artikel: „von der Nothzucht.“

77. Artikel: „von dem Ehebruch.“

78. Artikel: „von zweyfacher Ehe.“

79. Artikel: „von gewalthätiger Entführung der Weibspersonen.“

80. Artikel: „von der Kupplerey.“

82. Artikel: „von fleischlicher Vermischung mit Unglaubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen.“⁷

Beim letzteren Delikt sollte dem Wortlaut des Gesetzes gemäß grundsätzlich die Todesstrafe verhängt werden:

„Da die Unzucht, so zwischen Christen, und Juden, Türken, oder anderen Unglaubigen [Andersgläubigen] begangen wird, eine besondere Abscheulichkeit auf sich traget, so wollen, und ordnen Wir, daß sich hierinnfalls aller Strenge gebrauchet werden, und kein Richter Macht haben solle, die hier ausgesetzte Straffen ohne Unseren gnädigsten Vorwissen, und Befehl in eine geringere zu verändern.“

Zur Bestrafung geringerer Vergehen, aber vor allem – zumindest in der Theorie – der Besserung und Prävention sollten die Zucht- und Arbeitshäuser dienen, deren Errichtung Maria Theresia für mehrere Kronländer anregte.⁸ Neben der Wegsperrung von Angehörigen der

5 Vgl. Werner OGRIS, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: Helmut Reinalter, Hg., Joseph von Sonnenfels (= Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 13, Wien 1988), 11–95.

6 Auch in den 1767 publizierten 65 Lehrsätzen zu einer Einführung in die Staatswissenschaften und die Polizey übernahm er seinen Appell nach der Nützlichkeith der Strafen für den Staat; vgl. Joseph FEIL, Sonnenfels und Maria Theresia (Wien 1858), 11–13.

7 Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch=Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich etc. etc. peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769).

8 Vgl. Gerhard AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs-Sonderband 11, Wien 2010), 170–178. Zur Entwicklung der Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich: Gerhard AMMERER / Alfred Stefan WEISS, Hg., Strafe, Disziplin und Besserung. Die Österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main u. a. 2006).

gesellschaftlichen Randschichten und „müßig gehenden“ Handwerkern zielte diese bis ins 19. Jahrhundert bestehende Institution auch auf die sexuelle Disziplinierung der Bevölkerung, speziell auf „die leichtfertige Weibs-Persohnen / wie auch derselben Kupplerinnen“.⁹ Aus eben diesem Grund hatte Maria Theresia bald nach der Thronbesteigung auch ein eigenes Keuschheitsgericht sowie eine Keuschheitskommission eingesetzt, die mit aller Härte gegen Ehebrecher, Sodomiten, gleichgeschlechtlichen und bekenntnisüberschreitenden Sexualverkehr vorging.¹⁰ Prostituierte, denen man habhaft geworden war, ließ sie zwischen 1744 und 1768 zwei Mal im Jahr gemeinsam mit anderen devianten Personen auf dem berüchtigten Temesvarer Wasserschub aus Wien in das Banat transportieren und dort im Arbeitshaus oder als Dienstboten unterbringen. Den nicht zweckentsprechenden Kreislauf von Deportation, Flucht, Rückkehr und erneuter Verschickung beendete erst Joseph II.¹¹

Die Gesetzesinitiative Kaiser Josephs II.

Nach dem Tod seiner Mutter erfolgte unter Joseph II. eine maßgebliche Umorientierung in der Verfolgung diverser Verbrechen, maßgeblich auch von Sittlichkeitsdelikten. Zudem drängte er auch Aktivitäten und Einfluss der Keuschheitskommission zurück.

Durch seinen Rechtslehrer Christian August Beck (1720–1781) in Hinblick auf Staatszweck und Herrscherpflichten mit dem aufgeklärten Ideengut der bedeutendsten Reformjuristen vertraut gemacht,¹² setzte der Kaiser während seiner zehnjährigen Regentschaft vieles davon in die Tat um.¹³ Nach der Fertigstellung des neuen „Josephinischen Strafgesetzbuches“ (JStG) wurden 1787 vor allem die engagierten Bemühungen dreier Theoretiker für die Durchsetzung der neuen Ideen und innovativen Normen hervorgehoben,

-
- 9 Zit. nach Martin SCHEUTZ, „Hoc disciplinarium [...] erexit.“ Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus um 1800. Eine Spurensuche, in: Ammerer / Weiss, Hg., Strafe, wie Anm. 8, 63–95, hier 63.
- 10 Nicht näher einzugehen ist auf die jüngst approbierte Dissertation von Andreas TRUPP, Die Wiener Keuschheitskommission. Welche Auswirkungen hatte die Politik des konfessionellen Katholizismus unter Maria Theresia (1740 bis 1780) auf Personen, die nicht katholisch glaubten und nicht katholisch handelten?, Dissertation (Universität Wien 2017). Diese 1.053 Seiten umfassende Schrift mit dem eigentümlichen barocken Titel bietet ein Sammelurium von historischen Materien, die mit dem Hauptthema z. T. in keinerlei thematischem Zusammenhang stehen. Erstmals liest man von der Keuschheitskommission auf Seite 329. Defizite mangelhafter Orthografie über unkorrekte Wortwahl bis zu völlig unpassender Bildausstattung – so wird z. B. ein Propagandaplakat der Salzburger ÖVP aus dem Jahr 2016 zum Besten gegeben – lassen lediglich den bedauerlichen Schluss zu, dass die Chance vertan wurde, zu diesem interessanten Thema eine aufschlussreiche und lesbare Studie vorzulegen.
- 11 Stephan STEINER, Schnepfenjagd im Wien des 18. Jahrhunderts, in: Monika Sommer, Hg., Hieronymus Löschenkohl. Sensationen aus dem alten Wien. 357. Sonderausstellung des Wien Museums v. 24. April 2009 bis 16. August 2009 (Wien 2009), 128–137, hier 128 – Verbote, Kellnerinnen in Bier- und Weinkellern anzustellen, um der geheimen Prostitution abzuwehren, gab es mehrfach bereits seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; Gerhard TANZER, Spectacle müssen sein. Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert (= Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte 21, Wien–Köln–Weimar 1992), 189.
- 12 Vgl. Anna Hedwig BENNA, Der Kronprinzenunterricht Josephs II. in der inneren Verfassung der Erbländer und die Wiener Zentralstellen, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 20 (1967), 115–179; biografischer Abriss zu Beck: ebd., 163–169.
- 13 Vgl. Friedrich HARTL, Die Wurzeln des modernen Strafrechts in Österreich, in: *historicum* 9 (1988), 17–20, hier 17.

„welche Beccaria, Sonnenfels, und Eckartshausen wider die gemeine Schaar der Kriminalisten führten [...]. Der Herr Hofrath von Sonnenfels war schon unter der Regierung Theresiens, vollends aber unter Joseph II. weit glücklicher [in der Rezeption seiner Vorstellungen als Carl von Eckartshausen]. Die in seinen Schriften vorgetragenen Grundsätze, und die Lehren, welche seine zu wichtigen Staatsämtern beförderten Schüler in Ausübung brachten, fanden in Deutschland, so wie des Hrn. v. Beccaria seine in Italien, den stärksten Eingang bei den weisesten der Selbstdenker unter den Regenten, und hatten dadurch einen vorzüglichen Antheil an der heilsamsten Umschaffung der Kriminalgerechtigkeitspflege.“¹⁴

Nach dem Regierungsantritt erteilte der Kaiser am 13. April 1781 der aus Mitgliedern der Obersten Justizstelle¹⁵ bestehenden Kompilationshofkommission¹⁶ den Auftrag, „den Criminal Codicem auf eine der dormaligen Criminal Justiz=Pflege, und einem Gesetzbuch angemessenen Art einzurichten“.¹⁷ Diese höchste Anweisung bildete den Auftakt zu einem sich über sechs Jahre erstreckenden, keineswegs linear verlaufenden Diskussions- und Aushandlungsprozess.¹⁸ Zu den drei vom Kaiser in Auftrag gegebenen und zwischen März und August 1781 vorgelegten umfangreichen „Grundsatzgutachten“ durch die Juristen Josef Ferdinand Ritter von Holger (1706–1783), Karl Anton von Martini (1726–1800) und Franz Georg Ritter von Keeß (1747–1799)¹⁹ wurden von der Obersten Justizstelle und weiteren Behörden und Gerichten Expertisen erstellt und von der Kompilationshofkommission zu einem Gesetzentwurf ausgearbeitet. Nach und nach wurden die einzelnen Rechtsmaterien diskutiert und auch das Thema Sexualität – unter neuen Vorzeichen – eingehend behandelt. Was zukünftig an sexuellen Handlungen erlaubt und was verboten sein und ob und wie schwer Zuwiderhandeln geahndet werden sollte, orientierte sich nunmehr vor allem an drei Vorgaben: an utilitaristischen bzw. demografischen, bevölkerungsmaximierenden Gesichtspunkten, an der Frage des der Gesellschaft zugefügten Schadens und an derjenigen der „gesunden Sexualität“, die nicht mehr nur als Privatangelegenheit aufgefasst wurde.²⁰ Als Axiom hatte die göttliche Ordnung ausgedient und der Gemeinwohlgedanke an Gewicht gewonnen. Wie der Meinungbildungsprozess der Juristen

14 N. N., Zufällige Bemerkungen bei Gelegenheit der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung, in beiläufiger Verbindung mit dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung, in: Patriotisches Blatt 8 (1788), 347–370, hier 369–370.

15 Haus-, Hof- und Staatsarchiv (= HHStA), Protokolle und Indices der Kabinettskanzlei, Handbillettenprotokoll Bd. 19 („in internis bey der staats Raths-Kanzley kommenden Gegenständen 1781“, 90: Nr. 6: „Billet an die Obrste Justiz-Stelle: Wegen aufhebung der Todesstrafen und an deren Platz für die Delinquenten auszumessende öffentliche Züchtigung durch anhaltende Strafarbeiten“).

16 Vgl. dazu Gernot KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 2, Wien–Köln–Graz 1979), 80.

17 HHStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (= AVA), Oberste Justizstelle (= OJ) Hofkommission (= HKo), Kompilationshofkommission (= KHK), Karton (= Kt.) 103 (Schreiben des Kaisers an die Kompilationshofkommission v. 13. April 1781).

18 Dazu ausführlich: AMMERER, Ende für Schwert und Galgen, wie Anm. 8, 232–332.

19 Diese sind vollständig ediert bei: ebd., 439–553.

20 Vgl. Franz X. EDER, „Durchtränktsein mit Geschlechtlichkeit“. Zur Konstruktion der bürgerlichen Geschlechterdifferenz im wissenschaftlichen Diskurs über die „Sexualität“ (18.–19. Jahrhundert), in: Margret Friedrich / Peter Urbanitsch, Hg., Von Bürgern und ihren Frauen (= Bürgertum in der Habsburgermonarchie V, Wien–Köln–Weimar 1996), 25–48, hier 33; Rita BAKE / Birgit KIUPEL, Unordentliche Begierden. Liebe, Sexualität und Ehe im 18. Jahrhundert (Hamburg 1996), 121.

verdeutlicht, kam es zu einer weitgehenden Trennung der Rechts- von den kirchlichen Moralvorstellungen und zu einer wesentlich veränderten Bewertung und Sanktionierung aller sexuellen Handlungen.

Die geänderten, wenn auch nicht einheitlichen Vorstellungen und Diskurse der Kompilationshofkommission sowie der obersten Policeyhofstelle zur Sexualität und zu etwaigen Sanktionen – respektive Sanktionsverzicht – bei deren diversen Ausprägungen, die schließlich das neue Strafgesetz bestimmten, seien im Folgenden überblicksmäßig erörtert. Beim Studium der Quellen fällt besonders die Tatsache auf, dass im Entstehungsprozess der neuen strafrechtlichen Normen neben der Rezeption der aufgeklärten Forderungen durch die naturrechtlich ausgebildeten Juristen auch und nicht zuletzt das äußerst aktive Engagement des Kaisers eine maßgebliche Rolle spielte. Joseph II. las die Protokolle der Kompilationshofkommissionssitzungen sehr genau, redigierte bestimmte Passagen und setzte in einzelnen Fragen seinen Willen durch – und das wiederholt auch gegen die Meinung des gesamten oder der Mehrheit des von ihm eingesetzten Gesetzgebungsgremiums.²¹

Die Forderungen nach einer wesentlichen Milderung der Sanktionen von Sexualdelikten basierte, wie erwähnt, auf der Grundüberlegung, dass – den Vorgaben der Theoretiker gemäß – vornehmlich Handlungen bestraft werden sollten, welche den Staat schädigten und nicht privates, „sündhaftes“ Verhalten. Bereits in den Grundsatzdiskussionen des Jahres 1781 zur Erarbeitung des neuen Strafgesetzes vertraten die Juristen einheitlich die Meinung, dass die Todesstrafe für die gesamte Palette der Sexualdelikte aufzuheben sei, Franz Georg Ritter von Keeß befürwortete sogar, dass „die Todesstrafe in allen Fällen aufgehoben werden“ sollte. In seinem Gutachten führt er unter anderem aus:

„§: 31. Dagegen würde von folgenden in dem dermaligen Kriminalsistem einflussenden Verbrechen von nun an praescindiren [unterbunden werden], als bei welchen mir unbegreiflich ist, mit welchem Geiste einer Philosophie diese noch in dem dermaligen Jahrhunderte in ein Kriminalsistem haben eingeflochten werden können, noch mehr aber, wie auf selbe auch die Möglichkeit der Verhängung einer Todesstrafe habe aufgesetzt werden wollen [...]

h. Die Unkeuschheit wider Natur, die gemäß a: 74 §: 1 zwischen Personen einerlei Geschlechts, besonders zwischen Weib und Weib [!] begangen werden solle.

i. Die Blutschande zwischen Blutsverwandten, die in weiterem, als in dem ersten Grade verwandt sind, oder die bloß zwischen Anverwandten begangen wird.

k. Der Ehebruch. a: 77.

l. Die Kupplerei. a: 80.

m. Die gemeine Hurerei, und andere ungeziemliche Beiwohnungen. a: 81.

n. Die fleischliche Vermischung mit Unglaubigen, und andere schwere Unzuchtsfälle. a: 82 [...]. Jedoch bin ich keineswegs gemeinet [sic!], daß die ad i. k. l. m. n. p. et r. enthaltene gesetzwidrige Unternehmungen ganz ungestraft dahin gehen sollen, sondern ich würde sie von dem Kriminalsistem hinweglassen, und die Behandlung, sohinige Bestrafung nicht nur auf Anmelden des andurch beleidigten Theiles, sondern actione populari auf Anmelden eines Jeden dem ordentlichen civil Richter überlassen.“²²

21 Vgl. AMMERER, Ende von Schwert und Galgen, wie Anm. 8, 302–306 u. 318.

22 Zit. nach der Edition bei ebd., Anhang 5, 544.

Neben anderen bisher schwer geahndeten Handlungen wie religiös-magischen Delikten oder dem Übertritt zu einem anderen Glauben sollten nach Meinung von Keeß gleichgeschlechtliche sexuellen Handlungen, Ehebruch, Kuppelei, Prostitution, Sex mit Andersgläubigen und andere schwere Unzuchtsfälle aus den Kriminalnormen gestrichen und gegen diese Vergehen nicht mehr strafrechtlich, sondern nur noch zivilrechtlich (polizeirechtlich) vorgegangen werden. Zudem sollten sie nicht mehr als Officialdelikte, sondern nur noch nach Anzeige – allerdings auch unbeteiligter Dritter – verhandelt werden. Zahlreiche bereits zu Beginn des Normfindungsprozesses formulierte Forderungen flossen schließlich ins neue Gesetzbuch ein, wengleich einige wenige, etwa Unzucht oder Aufforderung zur Unzucht auf öffentlicher Straße (§67 JStG) schließlich nach wie vor amtswegig verfolgt werden mussten.

Unkeuschheit wider die Natur und Inzest

Bereits im Dezember 1781 legte die Kompilationshofkommission ein umfangreiches Konzept für das neue Strafrecht vor, das die ersten Diskussionen und Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der einzelnen Delikte verschriftlichte. Es enthält, jeweils sehr detailreich protokolliert, Informationen über Meinungen und Gegenmeinungen, Mehrheiten und Minderheiten innerhalb des Juristengremiums.²³ So wurde unter anderem darüber diskutiert, ob das Delikt der Unkeuschheit wider die Natur auf zwei strafrechtliche Tatbestände reduziert werden sollte: auf die Bestialität²⁴ und die gleichgeschlechtliche Sexualität.²⁵ „Alle übrige in diesem Artiekel enthaltenen fleischlichen Üppigkeiten seyen zwar der Religion, und guten Sitten zuwider, nehmen auch in so weit einen Einfluß auf den Staat, daß auch durch diese die Gesundheit der Menschen geschwächt würde.“ Der Aspekt der individuellen Gesundheit wurde also mit der Relevanz für den Staat verknüpft. Die Abstimmung innerhalb des Juristenkollegiums ergab eine mehrheitliche Meinung für diese Einschränkung auf zwei Fälle, nur der Kommissionspräsident, Franz Wenzl Graf Sinzendorf (1724–1792), schlug vor, überhaupt alle Tatbestände, also auch sexuelle Handlungen mit Tieren und gleichgeschlechtlichen Partner, zur Gänze aus den Kriminalnormen zu streichen, wobei er argumentierte, dass „dieses Laster mehr eine Religionssache seye, und also blos das etwo unterlofene Ärgerniß mit mässigen Züchtigungen behandelt werden solle“. Seine Meinung teilten die übrigen Juristen allerdings nicht, sondern wiesen vielmehr auf die negativen populationistischen Auswirkungen durch beide Handlungsweisen hin, die zudem zur Sittenverderbnis und Zerstörung der Menschenwürde beitragen würden, und forderten eine schwere Arbeits- oder Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren. Der Kaiser teilte hingegen die Ansicht Sinzendorfs, dass der Staat durch beide Handlungen keinen maßgeblichen Schaden erleiden würde und veranlasste, die Unkeuschheit wider die Natur aus

23 Die folgenden Zitate nach: HHStA, AVA, OJ, „Protocoll Der Compilations Hof Commission Vom Jahre 1781“ (Bd. 33), 6. Mai 1781, ohne Pag. (fortan zit. als „Protokoll“).

24 Ebd., §39. – Das beteiligte Tier, so wurde von der Kompilationshofkommission vorgeschlagen, sei ohne Aufsehen zu beseitigen, dessen Eigentümer finanziell zu entschädigen. Im Gesetz sollte davon jedoch keine Erwähnung gemacht werden.

25 Hans-Peter WEINGAND, „... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 16 (2015), 9–37, bes. 15–17.

den Kriminalverbrechen zu streichen und unter die wesentlich milder sanktionierten Polizeidelikte einzureihen. §71: „Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.“ Die Strafhöhe sollte sich nach dem Ausmaß des öffentlichen Ärgernisses richten (§72 JStG).

Hinsichtlich der Einordnung des Inzest als Kriminal- oder Polizeidelikt und des Strafmaßes waren sich die Mitglieder zunächst uneinig, einen Konsens gab es jedoch bei der Beschränkung der Reichweite der Verfolgung innerhalb der Familie: Sollte das Delikt bei den Kriminalnormen verbleiben, müsse es sich um Fälle einer „Vermengung zwischen Blutsverwandten in auf und absteigender Linie, dann im ersten Grade der Seitenlinie“²⁶ handeln.

Notzucht, Ehebruch und Doppellehe

Beim Tatbestand der Notzucht stimmten die Ansichten der Juristen bereits zu Diskussionsbeginn überein: Neben einer anhaltenden, durch Karbatschstreiche oder Fasten verschärften Kriminalstrafe forderten sie eine im Gesetz zu verankernde Geldzahlung, damit „der beleidigten Weibsperson auch die genaueste Entschädigung, Versorgung, und Genugthuung aus dem Vermögen des Verbrechers zu verschaffen kommet“.²⁷ Ähnlich normierte §132 JStG einige Jahre später, dass „der beleidigten Weibsperson [...] eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen“ sei, eine Verpflichtung, die auch „Gehülfen“ treffen sollte, „so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte“ (§133 JStG).

Stark umstritten war das Delikt des Ehebruchs. Mehrere Mitglieder der Kompilationshofkommission, Sinzendorf, Froidevo, Horten und Keeß betonten, dass das Laster nicht nach „denen Kanonischen Grundsätzen, sondern nach denen eigentlichen Grundsätzen des Naturrecht[s]“ zu behandeln sei, konstatierten jedoch eine Ungleichheit der Geschlechter mit der Auffassung, dass „der Ehebruch nur bei einem verheuratheten Weibe einschreite“, ein verheirateter Mann das Delikt hingegen gar nicht begehen könne, da er „nach dem Naturrechte mehrere Weiber haben könnte [und daher] die Vergehung mit einer ledigen Weibsperson bloß als eine [einfache] Fornication anzusehen seye“.²⁸ Demgegenüber verwiesen Stampach, Martini, Zencker, Holger und Pergenstein auf den Gleichheitssatz, den möglichen Schaden für die Allgemeinheit und insbesondere auf den bestehenden Heiratskontrakt:

„die Rechte und Pflichten seyen in dem Ehestand wechselweis; die Zuschwörung der Treue geschehe bey Eingehung des Sakraments, auch von dem Ehemann, auch durch die Vergessungen des Ehemanns werde die innerliche häusliche Ruhe, und Glückseligkeit gestöret, andurch meistens zum Schaden des gemeinen Wesens der erste Endzweck der Ehe, die Kinderzucht verfehlet, und also der Schutz der Gerechtigkeit auch für die Rechten der Weiber aufgefordert.“²⁹

26 Protokoll, wie Anm. 23, §40.

27 Vgl. ebd., §41.

28 Ebd., §42.

29 Ebd.

Diese Sichtweise setzte sich durch und die eheliche Treue wurde als beiderseits verpflichtend definiert (§44 JStG). Neben dieser genderspezifischen Debatte, die sich zwischen einer abstrusen Auslegung des Naturrechts und der Ehe als bindenden Vertrag bewegte, ging es auch um die Frage, ob der Ehebruch weiterhin „halsgerichtsmässig behandelt werden solle“.³⁰ Sinzen-dorf und Keeß verneinten dies mit der Begründung:

„Die nota characteri[s]tica des Kriminalverbrechen[s] seye die Störung der allgemeinen Ruhe, diese werde andurch nicht verlezet; oft seye dem Mann, und den Kindern daran gelegen, daß das schuldige Eheweib nicht Kriminal behandelt werde, um ihre eigene Ehre zu retten, das verbor-gene Verbrechen nicht aufzudecken, auch ihre Haushaltung nicht zu derangiren.“³¹

Froidevo und Horten schlugen vor, das Delikt nicht mehr als Official-, sondern als Antragsdelikt zu normieren, also nur noch auf Anzeige des Ehegatten beim „Civilrichter“ gerichtsanhängig zu machen. Die Argumente der Mehrheit der Mitglieder der Kompilationshofkommission gründeten hingegen auf dem Vertragsrecht und bemühten sogar das Konstrukt des *Contrat social*, um die Behandlung durch den Kriminalrichter zu rechtfertigen: „Nicht blos zu Aufrechterhaltung des Hab, und Guts, sondern auch ob jeder andern häuslichen Ruhe, und Sicherheit seyen die Menschen in die Gesellschaften und Staaten getreten.“³² Der Bruch des Ehevertrages würde zudem nicht selten mit einer „Vermögensberaubung“ einhergehen, da ein ehebrecherisch gezeugtes Kind das Erbeil eines legal geborenen Nachkommen schmälern würde. Wiederum gegen die mehrheitliche Meinung des Gremiums beschloss Joseph II. – allerdings erst vier Jahre später –, dass das Delikt nicht unter die Kriminal-, sondern unter die Polizeinormen fallen solle.³³ Der Ehebruch durfte fortan „von Amtswegen nie“ verfolgt werden, sondern nur im Falle, „wann der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordert“ (§45 JStG). Als einziges Delikt im neuen Strafgesetz konnte dieses Vergehen verziehen und die Strafe ausgesetzt werden: „Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehlicher Verbindung zu leben“ (§46 JStG).

Das Verbrechen der Doppelehe, nach der irrigen Meinung Froidevos lediglich eine schwere Form des Ehebruchs, wurde von den übrigen Mitgliedern der Kompilationshofkommission als „eines der schwersten Verbrechen angesehen“, das mit Gotteslästerung und Eidbruch verbunden sei und zu Lasten der betrogenen Frau und der unschuldigen Kinder gehe, „und also in aller Art viel Böses gewirket werde“.³⁴ Bei der Frage des Strafausmaßes gab es zu Beginn der Diskussion keinen Konsens. 1786 beließ der Kaiser die Bigamie als schwerwiegendes Delikt schließlich unter den Kriminalnormen und §176 JStG unterschied im Strafausmaß zwischen der Kenntnis des Ehebandes („so ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches

30 Ebd., §43.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Handbilletten-Protokoll, wie Anm. 15, Bd. 37 („Allgemeines Tägliches Exhibitions- und Expeditions-Protocoll der in internis bey der Staats Raths-Kanzley vorkomenden Gegenständen vom 1.^{ten} Jenner bis letzten Junii 1785“), 140–141, ad 47.

34 Protokoll, wie Anm. 23, §45.

gelinderes Gefängnis, oder öffentliche Arbeit⁴³⁵) und der Unkenntnis einer bestehenden Ehe ohne einen Partner und §177 JStG normierte als Anspruch eines unwissenden Ehepartners: „dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.“

Kuppelei, Prostitution

Die Kuppelei sollte nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder nur noch bei Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses der betroffenen Personen, „wo ein Vater sein Kind, ein Gerhab sein Mündel, ein Mann sein Eheweib zum Laster bereit halte, als Kriminal anzusehen seye, wohingegen die gemeine Kuppeley lediglich als ein Polizeygeschäft zu behandeln komme.“⁴³⁶ Die einfache Kuppelei, die schließlich im Gesetz nicht nur in Fällen der Verdienstmöglichkeit, sondern auch, wenn jemand „ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird“, griff, sollte strenger bestraft werden, wenn „eine unschuldige Person dadurch verführt“ wurde (§74 JStG). Ähnlich sollte auch bei Prostitution bei wiederholter Verurteilung die Strafe erhöht werden. In der Diskussion wurde das Delikt noch als „Hurerey“ bezeichnet, ein Terminus, der im Gesetz nicht mehr vorkam und durch die neutrale Bezeichnung „Unzucht“ ersetzt wurde. Im Protokoll der Dezembersitzung 1781 – also bereits einige Jahre vor der „Bordelldiskussion“ (s. u.) – wiesen die Kompilationshofkommission und die Vereinigten Hofstellen indes bereits auf die öffentlichen Funktionen dieses Gewerbes hin:

„Jedermann, der mit seinem Körper Gewerb treibt, so wäre der höchste Wille Eurer Majestät diese Schändlichkeit nicht unbestraft zulassen, mit dem öffentlichen Anstande, und Leimunt Ihrer Unterthanen vereinbart. Auf den Fall nemlich, dass es überhaupt, und für sich allein schon als ein politisches Verbrechen angesehen werden soll, wenn eine Weibsperson mit ihrem Körper Gewerb treibt, ohne dass sie sich dabei durch Ärgerniß, und Verführung ins besondere strafbar macht. Bey einer grossen Nazion in volkreichen Städten, bey einer großen Anzahl Eheloser, bei einem Zusammenfluße häufiger Fremden, wo keine öffentlichen Häuser errichtet sind, werden immer Männer von allem Alter und Stande seyn, die dergleichen Weibspersonen suchen, werden immer Weibspersonen seyn, die sich diesen Männern anbieten[.] Die Bedingniße, unter welchen sie sich anbieten, sind bei der Sache bloß ein zufälliges Stück, und es verletzt die öffentliche Ordnung nicht mehr, wenn eine Weibsperson einem Liebhaber umsonst zu willen ist, als wenn der Liebhaber ihr ein Geschenk gibt, über welches sie allenfalls auch vorläufig schon übereingekommen sind. Da also die Gesezgebung unentgeltliche zugestandene Gunstbezeügungen nicht zum Gegenstande eines Strafgesezes mache, nicht dazu machen kann, so hat sie eben so wenig Grund es es [sic!] zu thun, wenn eine Weibsperson auf ihre Willfährigkeit einen Preis bestimmt, und solchergestalten mit ihrem Körper Gewerb treibt; Voraus gesetzt, dass dieses ohne Stöhrung der öffentlichen Ordnung geschieht.“

35 Die Unterscheidung zwischen „Verbrecher“ und „Teilnehmer“ wurde nicht explizit ausgeführt, da die Kommission wohl davon ausging, dass der „aktive“ Teil so gut wie immer der Mann war.

36 Ebd., §47.

Diesen von Hofrat Keeß formulierten Entwurf einer völligen Liberalisierung der Prostitution teilten zwar alle Kommissionsmitglieder,³⁷ doch wurde die gewerbliche Unzucht schließlich doch als politisches Delikt im Gesetz verankert (§75 JStG).

Die Onanie-Debatte und die Idee zur Errichtung von öffentlichen Bordellen in Wien

Parallel zur letzten Phase der Ausformulierung des neuen Strafgesetzes kam es in der habsburgischen Residenzstadt zu einem Diskurs um die Errichtung von staatlichen Freudenhäusern, der dazu führte, dass von der obersten Polizeidirektion und der Medizinischen Fakultät Gutachten eingefordert und dem Kaiser übermittelt wurden, „über deren Inhalt aber nichts in die Öffentlichkeit gedrungen ist“.³⁸

Die Basis dafür bildete die auch in Wien geführte Onanie-Debatte, deren Überlegungen das „moderne Konzept der Sexualität“³⁹ maßgeblich bestimmte. Das in London 1716 anonym erschienene Werk „Onania, or the Heinous Sin of Self-Pollution“, 1736 in deutscher Sprache unter dem Titel „Onania oder die erschreckliche Sünde der Selbstbefleckung“⁴⁰, hatte zu einer Welle von Folge- und Gegenschriften geführt.⁴¹ Spätestens seit 1760, seit der Publikation der Dissertation des Schweizer Arztes Samuel Auguste André David Tissot⁴² (1728–1797) ein Hauptthema der zeitgenössischen Literatur – von Rousseau über Voltaire, Kant und Schopenhauer bis Kleist und Hölderlin wurde eine ganze Generation von Literaten von seinen Thesen beeinflusst –, wandelte sich die Selbstbefriedigung von einer Sünde zu einer – durch die Samenvergeudung und Selbstschwächung der Person auch für den Staat relevanten – Krankheit.⁴³ Folgerichtig wurde die Masturbation im Josephinischen Gesetzbuch auch als Straftatbestand gestrichen.⁴⁴

37 HHStA, Nachlaß Keeß, Karton 6: „Protokoll der Am 19. Dezember [1786] zwischen der vereinigten Hofstelle, und der Kompilations=Hofkommission, über die Berichtigung des politischen Strafgesetzes gepflogene gemeinschaftliche Berathschlagung. Zu Händen Seiner Majestät“, 8. Jänner 1787.

38 Franz Seraph HÜGEL, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social-medicinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Grossstädte (Wien 1865), 72.

39 Karl BRAUN, Die Krankheit Onania. Körperangst und die Anfänge moderner Sexualität im 18. Jahrhundert (= Historische Studien 16, Frankfurt am Main–New York 1995), 13.

40 Vgl. dazu ausführlich: Karl Heinz BLOCK, Die Bekämpfung der Jugendmasturbation im 18. Jahrhundert. Ursachen – Verlauf – Nachwirkungen (= Studien zur Sexualpädagogik 11, Frankfurt am Main u. a. 1998), 73.

41 Vgl. Franz X. EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (München 2002), 95–124.

42 Samuel Auguste TISSOT, Die Onanie, oder Abhandlung über die Krankheiten die von der Selbstbefleckung herrühren. Nach der beträchtlich vermehrten sechsten Originalausgabe aus dem Französischen neu übersetzt (Frankfurt am Main 1774 [französische Erstausgabe 1758]); vgl. zu Tissot und zur Folgeliteratur z. B. Dieter Hoof, Pestalozzi und die Sexualität seines Zeitalters. Quellen, Texte und Untersuchungen zur Historischen Sexualwissenschaft (= Sexualpädagogische Beiträge 3, Sankt Augustin 1987), 452–465.

43 Vgl. Gert DRESSSEL / Werner LAUSECKER, Das „Gesetz der Natur“ – Die Konstruktion bürgerlicher Sexualitäten im Spannungsfeld von Körper und „Volkkörper“, in: Elisabeth Vavra, Hg., [Familie]. Ideal und Realität. Niederösterreichische Landesausstellung '93 Barockschloss Riegersburg (Horn 1993), 105–121, hier 106.

44 Vgl. Christopher TREIBLMAYR, Von Maria Theresia zu Conchita. Staatliche und gesellschaftliche Vorgaben für legitimen Sex, in: Andreas Brunner u. a., Hg., Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam (= 411. Sonderausstellung des Wien Museums, Wien 2017), 82–89, hier 84.

Theologen, Philosophen, Pädagogen, Psychologen und Mediziner beschäftigten sich mit dem Phänomen: Die Sexualorgane sollten von jedermann gemäß der „Natur“, also maßvoll und verantwortungsbewusst, behandelt werden, um die volle Zeugungskraft beizubehalten. Das richtige Maß an Befriedigung der geschlechtlichen Begierden sollte zum leiblich-seelischen Wohl des Einzelnen und somit zum Glück von Familie und Gemeinwesen beitragen.⁴⁵ Nach medizinischer Auffassung stellte die Ausschüttung der Samenflüssigkeit – vor allem laut Tissot (nach antikem Vorbild) auch der mit dieser verbundenen Lebensgeister – einen notwendigen biologischen Vorgang dar, der die Gleichgewichtsökonomie des Körpers aufrecht erhalte. Die natürliche nächtliche Pollution wurde als Selbstreinigung des Körpers aufgefasst, die „unnatürliche“ Regulierung des Säftehaushalts durch Onanie diene hingegen nicht diesem Ziel und führe, so die zeitgenössische Meinung, zu einer Überreizung der Nerven und zeitige pathogene Folgen.⁴⁶ Exzessive und gewohnheitsmäßige Samenentleerungen würden die Säfte-Ökonomie sogar in extreme Unordnung bringen oder sie ganz zerstören, was zu einer maßgeblichen Schwächung des Organismus führe. Die Behauptungen der negativen gesundheitlichen Folgen der Onanie blieben ohne Widerspruch durch irgendeine Autorität, die somit im 18. Jahrhundert eine im Vergleich zu heute stark abweichende kulturelle und soziale Bedeutung erhielt. Die Körperlichkeit wurde dem geltenden Wissen der Zeit gemäß „erlernt“ und das körperliche Befinden, Krankheiten und Leiden wurden so gefühlt und interpretiert, wie sie im Körperbild der Epoche angelegt waren.⁴⁷ Die Generation der unter der fortgeschrittenen Regentschaft Maria Theresias und kurz danach Geborenen wurde mit der Onanie-Angst sozialisiert und sexualisiert.

In den Jahren 1786 und 1787, also zeitlich parallel zur Fertigstellung und Veröffentlichung des JStG, kam es in Wien zu einem öffentlichen Diskurs um die Notwendigkeit einer Regulierung der Sexualität. Las das Publikum wohl lieber das zeitgleich erschienene, originelle „Taschenbuch für Grabennymphen auf das Jahr 1787“⁴⁸ von Joseph Richter (1749–1813), so schienen doch vor allem in den periodischen Zeitschriften und Tagesblättern, in geringerem Maße auch in der Broschürenliteratur Überlegungen zur Prostitution und zur Errichtung von öffentlichen Bordellen. Möglichkeiten für die Männer, Prostituierte aufzusuchen, gab es in Wien trotz Verbots mehr als genug.⁴⁹ Die Wiener Journalisten kündigten zunächst über Jahre ein eigenes Prostitutionsgesetz an, das jedoch nicht Realität wurde.⁵⁰ Johann Pezzl (1756–1823) berichtete in seiner „Skizze von Wien“ davon, dass von der Policyhofstelle und der medizinischen Fakultät Gutachten in der Sache eingeholt würden. Und obwohl er zugab, dass die

45 Vgl. EDER, Kultur der Begierde, wie Anm. 41, 101.

46 Franz X. EDER, Sexuelle Kulturen in Deutschland und Österreich, 18.–20. Jahrhundert, in: ders. / Sabine Frühstück, Hg., Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000 (= Querschnitte 3, Wien 1999), 41–68, hier 46; vgl. auch: Michael STOLBERG, An Unmanly Vice. Self-pollution, Anxiety, and the Body in the Eighteenth Century, in: Social History of Medicine 13 (2000), 1–21.

47 Vgl. BRAUN, Krankheit, wie Anm. 39, 16.

48 Vgl. dazu die instruktive Analyse von Wilhelm HAEFS, Kein Wiener „Huren-Spiegel“!, in: Christine Haug / Johannes Frimmel / Anke Vogel, Hg., Erotisch-pornografische Lesestoffe. Das Geschäft mit Erotik und Pornografie im deutschen Sprachraum vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (= Buchwissenschaftliche Beiträge 88, Wiesbaden 2015), 85–96; zu den Neudrucken und zur Lit. vgl. Anm. 4.

49 Zu den Orten, wo Prostituierte vornehmlich auf die Kunden warteten, vgl. Karl F(ranz) KOCMATA, Die Prostitution in Wien. Streifbilder vom Jahrmarkt des Liebeslebens (= Großstadt- u. Menschheitsdokumente 1, Wien 1925), 23.

50 Vgl. HÜGEL, Prostitution, wie Anm. 38, 65.

Errichtung solcher Häuser wegen der verpflichtenden dauernden Kontrollen der Ansteckung von Geschlechtskrankheiten vorbeugen würde, sprach er sich dagegen aus, weil er als Folge Hemmungslosigkeit befürchtete.⁵¹ Neben einigen anderen punktuellen Erwähnungen in der Broschürenliteratur, etwa in Johann Rautenstrauchs „Schwachheiten der Wiener“ (1784),⁵² erschienen zwei ausschließlich dem Thema gewidmete Druckschriften, zunächst: „Bordelle sind in Wien nothwendigt. Herr Hofrath von Sonnenfels mag dagegen auf seinem Katheder predigen, was er will“ (o. O. 1786). Ob Sonnenfels tatsächlich bei einer Vorlesung dieses Thema behandelte⁵³ oder ob sich der anonym bleibende Autor an den betreffenden Passagen in den „Grundsätzen der Polizey= Handlung= und Finanzwissenschaft“ (s. o.) orientierte, ist ungewiss. Tatsächlich äußerte sich Sonnenfels in seinem Hauptwerk gegen solche für jedermann ersichtlichen und ausgewiesenen Orte, denen er Verführung zur Ausschweifung vorwarf. Zudem war er überzeugt, dass streng kontrollierte Bordelle nicht durchsetzbar seien, da „Freudenmädchen“ nicht ihr freies Leben mit diesem „Kloster-Leben“⁵⁴ vertauschen würden.

Den Sexualtrieb stellt der Broschürenverfasser in seinen Ausführungen als eine schwer zu zähmende, auf Befriedigung drängende Urkraft dar und weist darauf hin, dass sich „besonders junge, vollblütige Leute ihres überflüssigen Saamens [...] entleeren müssen, da dies einmal ein Malum necessarium ist, [und] selbes auf die beste, und der Natur angemessenste Art geschehe“.⁵⁵ Daraus schließt er, „daß öffentliche Bordelle eben so nothwendig, als öffentliche politische Vorlesungen [Anspielung auf die Sonnenfels'sche Lehrtätigkeit] sind“.⁵⁶ Insbesondere weist er auf die Soldaten und Handwerksgesellen hin, die keinen Heiratskonsens erhielten. Tatsächlich hatten sich die Regierung, die Medizin und die Polizey kurz vor dem Erscheinen der ersten „Bordell-Broschüre“ mit dem als für die Gesundheit des Einzelnen und das Wohlergehen des Gemeinwesens erkannten Problem der Regulierung des Sexuellen auseinandergesetzt. Interne Gutachten wurden be- und erstellt und der Broschürensreiber verweist kurz danach auf die Wiener Gerüchteküche: „es wäre höchsten Ortes ein Plan zur Errichtung eines öffentlichen Frauenhauses übergeben worden.“⁵⁷ Offenbar regten die vagen Informationen einen weiteren (anonym bleibenden) Autor zu einer (52-seitigen) Broschüre mit dem Titel „Beantwortung der Fragen: Ist es in grossen Städten, wie z. B. in Wien, nothwendig und nützlich, ein öffentliches unter gesetzlicher Aufsicht stehendes Frauenhaus zu errichten? Werden dadurch die Ehen seltener werden, und das weibliche Geschlecht verlieren“ [sic!] (Wien 1787) an. Keine der Schriften und Gutachten des josephinischen Jahrzehnts stellte das „Dampfkesselmodell“ auch nur in Frage, dem die Forschung das Sexuelle als gesellschaftliche Kategorie entgegenstellt.⁵⁸ Und

51 Johann PEZZL, Skizze von Wien. Ein Kultur- und Sittenbild aus der josephinischen Zeit (1786–1790), hg. von Gustav Gugitz (Graz 1923), 433.

52 [Johann RAUTENSTRAUCH], Schwachheiten der Wiener. Aus dem Manuscript eines Reisenden herausgegeben von Arnold. Erste Sammlung (Wien–Leipzig 1784), 49.

53 Das ist die quellenmäßig nicht belegte Annahme von Andrea TRAXLER, „Bordelle sind in Wien nothwendig“ – Trieb-Règlement und Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert, in: dies., Red., Mozart. Experiment Aufklärung in Wien des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Essayband zur Mozart-Ausstellung (Wien 2006), 177–186, hier 177. Die folgenden Ausführungen basieren vor allem auf diesem kurzen Artikel.

54 Ebd., 18.

55 N. N., Bordelle sind in Wien nothwendig. Herr Hofrath von Sonnenfels mag dagegen auf seinem Katheder predigen, was er will (o. O. = Wien 1786), 5.

56 Ebd., 6.

57 Ebd., 24.

58 Vgl. Karin J. JUŠEK, Auf der Suche nach der Verlorenen. Die Prostitutionsdebatten im Wien der Jahrhundertwende (Wien 1994), bes. 25.

zudem scheint die zeitgenössische Meinung ziemlich geschlossen die Prostitution als gesamtgesellschaftlich unabdingbares, „notwendiges Übel“ betrachtet zu haben. So wie die Mehrheit der Ärzteschaft vertrat auch Johann Peter Frank (1745–1821) in dieser Sache einen toleranten, sozialen Pragmatismus.⁵⁹

Offenbar hat es bis dato niemand aus der Historikerzunft unternommen, diesen gerüchte-weise kolportierten Gutachten in den Wiener Archiven nachzugehen. Sie finden sich im Bestand der Polizeihofstelle des Allgemeinen Verwaltungsarchivs (Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Dem Kaiser, der Theodor Reineri von der Oberpolizeidirektion mit der Sache betraut hatte, übergaben der niederösterreichische Regierungsrat Franz Anton Beer und der Regierungssekretär Joseph Weis am 7. Februar 1787 die in Auftrag gegebenen zwei Gutachten um die verbesserten Möglichkeiten für eine „gesunde Sexualität“. Eine der Expertisen ist ein 27 Seiten umfassender Vorschlag, der Reineri zur Begutachtung übergeben worden war, der die Ausführungen in der vorgelegten Form zwar „wegen ihrer Ungereimtheit, Widerspruch, und mangelnder Kenntniß der hiesigen Verfassungen“⁶⁰ als nicht umsetzbar erachtete, doch weisen die Ausführlichkeit des Papiers, die Analyse des sexuellen Verhaltens der urbanen und ländlichen Bevölkerung wie auch die Überlegungen für etwaige zukünftige staatliche Regulierungsmaßnahmen auf die Ernsthaftigkeit hin, mit der sich die Policy der Angelegenheit widmete.

In ganz Europa, so ist in der Präambel des Gutachtens zu lesen, sei die Wohllustpflege als eine „Polizey Sache“ bis dato nicht hinlänglich beachtet worden, auch nicht die Errichtung von Freudenhäusern. Diese könnten jedoch Missständen begegnen und positive Effekte hervorbringen, im Einzelnen:

1. die „jeden Staat unbemerkt untergrabende Onanie – Bestialität“ abzustellen;
2. der „aus dem Unordentlichen Wohllustpflegen entspringenden Lustseuchen“ zu begegnen;
3. es könnten „dem Vaterlande gesunde Kinder erzielet werden“;
4. es sei damit „dem Schleichhandel der Eheweiber vorzubeugen“ und
5. „die Reinlichkeit der übrigen Töchter zu erhalten.“

Diese Gründe, so Reineri, „machen die Aufstellung wohlangeordneter Wohllusthäuser einem Publico begreiflich“.⁶¹ Der Kaiser wurde behördlicherseits gebeten, sich zur Frage, ob „Wohllusthäuser einem Staate nützlich oder schädlich“ seien, zu äußern. Die Expertisen zum Vorschlag der staatlich zu errichtenden Bordelle untersuchten unterschiedliche Aspekte. Von medizinischer Seite her wurde darauf hingewiesen, dass die auf die Zeugung hinwirkende Natur,

„den größten Theil der aus Nahrungsmitteln erwachsenden Säften in die Saamengefäße führe [... und] welchen Unfug, welche Körperzerrittungen durch die Vielheit ruckverhaltener Säfte dieser Art an Menschen hervorgebracht werden können[. Wer dies wisse], für den wird die Frage

59 Vgl. HAEFS, „Huren-Spiegel“, wie Anm. 48, 92.

60 HHStA, AVA, Polizeihofstelle Perggen-Akten (= PHSSt P-A) VI B 5 H7–11, fol. 429^r, „Gehorsamste Ausserung“ v. 7. Febr. 1787.

61 HHStA, AVA, PHSSt P-A VI B 5 H7–11, fol. 430^r–432^v Schreiben an Kaiser Joseph II. o. D. (wohl auch Februar 1787).

aufzulösen, ob Wohllustshäuser einem Staate nützlich oder schädlich seyen – schon in dem Betracht – nicht schwer fallen.“⁶²

In ganz Europa würden die „jungen Menschenpflanzen, die durch den Zufluß solcher Säften hervorgebracht werden, gequälet“ und Mädchen – diesen wurde im 18. Jahrhundert erstmals das Recht auf Sexualität und Lust zuerkannt⁶³ –

„ganze Täge sinnlos liegen, mit epileptischen Zufällen, Fraisen, Mutterbeschwerden, andere mit dicken Bäuchen, gelb oder blassen Angesichtern, mit Gliedergichten, mit allen Arten von Suchten, mit inner als äusseren Drüsen Verhärtungen U. S. W. sich belastet fühlen, wenn dergleichen rückverhaltenen Säfte bei dem Männlichen Geschlechte würken: Sie erwecken unter denselben Dusterheit, Schwermuth, Unlust zu allen Verrichtungen, verdünnen die Gehirne, schwächen die Verdauung, die Denkkräfte, verstopfen und verhärten die Drüsen überhaupt, wodurch der freye Säfteumlauf – von dem des Menschen Wohl abhanget – gehemmet wird; daher unheilbare Hemorrhoidalumstände, Blutstürzen aller Arten, Vomica pulmonum [= Lungengeschwür], unheilbare Nasengeschwüre, hizige, oft die aller gefährlichsten Hirnkrankheiten, selbst phrenitis die Tobsucht U. S. W. entstehen. Was Wunder also, wenn die onanitischen Beschäftigungen – selbst von der Natur geleitet – sich häufen musten.“

Die Samenverschwendung durch Masturbation, die hier als körperlich natürliche, wenn auch verbotene Reaktion auf den Samenstau erwähnt wird, führe auch zur Schwächung der zukünftigen Generationen und somit langfristig zu allgemeinen Degenerationserscheinungen.⁶⁴ Es werden also zwei Hauptübel festgehalten, die durch die Dyskrasie, die unausgeglichene Säftemischung im Körper, entstünden:

„Erstens, die Schwächung der Gesundheit junger Leute, die durch gewaltsame Rückverhaltung der zum Generations Geschäft bereiteten Säften erzeuget wird, und Zweitens die Folgen, der willkührlichen onanitischen Verschwendungen derselben Säften.“⁶⁵

Die Aspekte der Erhaltung der persönlichen Gesundheit und der Förderung der demografischen Entwicklung waren bis dato in der Fornikationsgesetzgebung des Habsburgerreiches vernachlässigt worden.⁶⁶ Auf der Basis der einheitlich vertretenen Meinung, dass der Beischlaf die gesunde, die Onanie die pathogene Form der Sexualität sei, wurde darauf verwiesen, dass viele Untertanen keine Möglichkeit hätten, den Beischlaf in einer ehelichen Beziehung zu pflegen. Daher wurde die Errichtung von Freudenhäusern gegenüber der Onanie als bevorzugte Möglichkeit angesehen, die sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen:

62 „Vorläufige Beweggründe aus der Natur über Die Frage, sind Wohllüstshäuser in großen Städten zu errichten, dem Unterthan, dem Staate nützlich oder schädlich“; ebd., fol. 438^v–445^v; Zitat: fol. 438^v.

63 Vgl. Robert MUCHEMBLED, Die Verwandlung der Lust. Eine Geschichte der abendländischen Sexualität (München 2008), 179.

64 Vgl. BRAUN, Krankheit, wie Anm. 39, 211.

65 HHSStA, AVA, PHSSt P-A VI B 5 H7–11, fol. 438^v–439^v; vgl. auch BRAUN, Krankheit, wie Anm. 39, 83.

66 Vgl. Gerhard AMMERER, Das Delikt der Fornikation und dessen Bestrafung. Das Habsburgerreich und Salzburg in der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 9/1 (2019), 180–206.

„Grünen würde die Menschheit, wenn die Quelle der Onanie mit Anstand behandelt, und Mittel zu ihrer Erlöschung vorgelegt werden, – wenn man gut geordnete Wohlusthäußer stillschweigend errichtet, wodurch die Selbstbefleckungen einerseits erlöschen – wodurch die Ehen mehr als jemals gesichert werden – wodurch, und nur durch diese Vorkehrungen die Reinigkeit der übrigen Töchter sich erhalten laset – wodurch jeder einzelne Mitmensch gebessert, und das ærarium alljährlich mehrere hundert tausend reinen Gewinn ziehet.“⁶⁷

Das Fehlen von öffentlichen Bordellen einerseits, die „auf das Wohlustpflegen gesetzten richterlichen Ahndungen“ andererseits bildeten den Grund für Krankheiten, die nicht nur den Einzelnen, sondern letztendlich auch „den Staat schwächen“ würden. Neben der Möglichkeit einer Eindämmung der Lustseuche war auch das Argument des Schutzes der Ehe und der unverheirateten Frauen und Mädchen nicht neu, das kameralistische der einträglichen Einnahmequelle für den staatlichen Finanzhaushalt indes schon.

Die Triebe und das Recht auf Säfteregulierung – ein detailliertes Gutachten

Neben dem eben kurz referierten, in dieser Form dem Kaiser mitgeteilten Überlegungen ging ein umfangreicheres Papier noch mehr ins Detail. Die Natur des Menschen und die bisherige Form der strafrechtlichen Verfolgung stehen auch dort einleitend im Vordergrund der Betrachtung:

„Die Fortpflanzungstriebe, welche in der Natur einen jeden lebenden Geschöpfe, sowohl männlich als weiblichen Geschlechts mit so mächtigen Zügen gegeben sind, haben auch zu allen Zeiten, und an allen Orten, wo Menschen beisammen wohnen, Leute hervorgebracht, welche, trotz des eingeführten Wohlstandes der Sitten, den Landes=Gesetzen, die dem ehelosen Stande die Befriedigung derselben gänzlich untersagen, sich zu entschlagen gewußt haben.“⁶⁸

Die Strenge des Gesetzes habe den „Unfug“ nur verschlimmert, welcher zu Arbeitsunlust und Müßiggang geführt, die Unzucht zu einem Gewerbe gemacht und zu mannigfaltigen Verführungen Anlass gegeben habe. Der Autor weist darauf hin, dass „viele behaupten wollen, daß eine zu strenge Enthaltbarkeit ihren Zeloten [= Fanatikern] verschiedene Krankheiten und sogar den schaudervollen Krebsen zugezogen hat, so ist es noch weit gewisser, und die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß die Uibertreibung des Beischlafes weit fürchterlichere, und schröckbarere Unheil hervorbringe“.⁶⁹ Beides, sowohl die übermäßige Samenausschüttung als auch die für die Säfteregulierung ungünstige Zurückhaltung würde zur „Arbeitsunschicklichkeit und Erschlappung“ der Jugend führen, die „in jungen Jahren schon das baufällige abgelebter Leute bekommen“. Eine Vielzahl an pathogenen Folgen wurde vornehmlich dem zu

67 HHStA, AVA, PHSt P-A VI B 5 H7–11, fol. 441^v.

68 Ebd., fol. 447^r–474^r, hier fol. 447^r.

69 Ebd., fol. 449^r.

häufig praktizierten Geschlechtsverkehr der Männer zugewiesen: gänzliche Blindheit, Abzehrung, Schlagfluss, Fraisen, Krämpfe, Podagra (Gicht) – und das seien nur „die Vorboten, die einen solchen erschöpften Menschen mit langsamen Schritten zu einem erbärmlichen Ende vorbereiten“. ⁷⁰ Frauen würden durch die „Ausschweifungen“ wegen ihres zarten Körperbaus von noch mehr Krankheiten heimgesucht, auch von unheilbarer Gelbsucht, „grausame[n] Magen, und Rückenkrämpfungen, [...] Vorfall der Gebärmutter, und Geschwüre[n] sowie Verlängerungen einiger ihrer Schamtheile“. Schließlich käme es dazu, dass die „rasende Mutterwuth“ diesen „alle Scham, und Vernunft raubet“ und zu „geilesten unvernünftigen Thieren herunter setzt, bis ein verzweiflungsvoller Tod dieselbe der Schmerzen, und der Schanden entreiset“. Häufig komme es dazu, dass die Empfängnis und damit der Endzweck, den die Natur der Sexualität beigegeben habe, verhindert und die Frucht durch allerhand, meist hitzige Mittel abgetrieben werde.

Den Folgen der zu geringen sexuellen Möglichkeiten zu begegnen, sei möglich. Andere Staaten hätten durch „schickliche Mittel [diesem Übel] abzuhelfen versucht, indem sie gewisse Häuser errichtet“ hätten, die „den Bedürfnissen der Natur zu statten kommen“. Der Staat müsse auch den Verführungen der unbescholtenen Mädchen gegensteuern, weshalb in jeder Hauptstadt „zwei Dinge nöthig“ seien:

- „1^{mo} Ein Ort, wo ein jeder ohne Ausnahme sich des Drangs, den ihm die natürliche Einrichtung seines Körpers auferlegt, ohne Verletzung seines Leumunths, ohne Gefahr einer zu befürchtenden Ansteckung seines Körpers und ohne erheblichen Nachtheil seines Geldbeutels entledigen kann.
2^{do} Eine wachende Polizey, die das Kuplerwesen, samt ihren lasterhaften Kunstgrifen ausrottet.“ ⁷¹

Beide, die Männer wie auch die Mädchen, „welche darinnen [= in den Bordellen] wohnen [und] ihre öffentlichen (!) Handlungen“ verrichten, seien zu schützen, und zu garantieren,

„dass man sich an dem, was zwischen ihnen unter 4. Augen geschieht, so wenig ärgern wird, als an wirklich verlobten Eheleuten [...]. Da aber der Arme, wie der Reiche seine Befriedigung sucht, und die Mädchen in Ansehen ihrer Schönheit, äusserlichen Anstandes, Geburt, und Erziehung nicht von gleichen Werthe sind, so muss eine Eintheilung Statt haben, vermögen welcher die Mädchen von gleichen Werthe eine Klasse ausmachen, und die verschiedenen Klassen nach verschiedenen Werthe oder Preise bestimmt sind.“ ⁷²

Ausgehend von dieser Grundüberlegung schlägt der Autor acht – an der jeweiligen Bordelltür anzuschlagende – Preiskategorien vor, die von 20 Kreuzern bis zu 3 Dukaten reichen sollten. ⁷³ Die Mädchen der untersten Klasse, die vor allem „dem gemeinen Mann von Militaire-Stand dienen können“, ⁷⁴ würden sich freilich von den geringen Einnahmen nicht zu ernähren wissen

70 Ebd., fol. 449^v.

71 Ebd., fol. 455^v.

72 Ebd., fol. 457^v.

73 Ebd., fol. 458^r u. v.: 1. Klasse: 20, 2. Klasse 40 Kreuzer, 3. Klasse: 1, 4. Klasse 2, 5. Klasse 4 Gulden, 6. Klasse ½ Souvrendor, 7. Klasse 2, 8. Klasse 3 Dukaten.

74 Ebd., fol. 471^v.

und müssten sich durch Handarbeit etwas dazuverdienen. Einschränkungen sollte es in den Freudenhäusern nur wenige geben: Es sei darauf zu achten, dass ein Mädchen nicht mehrere Männer gleichzeitig auf ihrem Zimmer habe, innerhalb von 24 Stunden nur einen Freier empfangen und sich vor dem nächsten Beischlaf untersuchen lasse. Ein Mann dürfe an einem Abend nur einem Mädchen beiwohnen, doch sei es ihm erlaubt, „zu Stillung seiner Lüste bei einem Mädchen bei der Nacht so lang zu bleiben, als er will, doch müssen sich in der Frühe alle Männer aus dem Haus entfernen“.⁷⁵ Die Mädchen seien anzuweisen, „die Beiwohnung nur nach dem natürlichen Instinkt und nach dem Gebrauch gesitteter Eheleute [zu] vollbringen“ und sich aller „Künsteleyen“ zu enthalten, die die Lust und Triebe verstärken könnten. Sollte ein Freudenmädchen aus dem Etablissement austreten wollen, sei sie in Hinblick auf ihren künftigen ehrlichen Unterhalt zu unterstützen.⁷⁶

Für Wien schlägt der Autor die Errichtung von acht solcher Häuser vor, vier für die innere Stadt und vier für die Vorstädte. Von der Anzahl der ledigen Männer und der sich in Wien und Umgebung aufhaltenden Fremden her schätzt der Gutachter einen Bedarf von 500 Mädchen und schlägt 63 für jedes Bordell vor. Zum Vergleich: Johann Pezzl nimmt 1787 in seiner „Skizze von Wien“ die Existenz von rund 2.000 Straßendirnen an,⁷⁷ Johann Rautenstrauch spricht in seinen „Schwachheiten der Wiener“ 1784 von 4.000.⁷⁸ Für alle Freudenhäuser gemeinsam errechnet er Gesamtausgaben (Pacht, Beleuchtung, Wundärzte, sonstiges Personal) von insgesamt 42.376 Gulden, davon 32.000 Gulden an Zinsleistungen für acht Gebäude. Die Aufwendungen würde laut Gutachter durch die von den Mädchen zu leistenden Benützungsentgelte für die Zimmer wieder hereinkommen, die, je nach Verdienstmöglichkeit in den acht „Klassen“ gestaltet, zwischen 10 Gulden für Mädchen der untersten und 200 Gulden für diejenigen der obersten Klasse jährlich betragen sollten. Insgesamt ergebe das Einnahmen von 5.450 Gulden pro Haus, für alle acht Häuser zusammen also 43.600 Gulden. Den großen Gewinn für das Staatssäckel sieht dieser Autor nicht und weist sogar darauf hin, dass, sollte der Aufwand doch ein größerer sein, als angenommen, das Ärar einen (geringen) Zuschuss leisten müsse.⁷⁹

Die Bordell-Debatte weist also auf die als dringlich angesehene Förderung der Möglichkeiten hin, den unverheirateten Männern den „natürlichen“, „gesunden“ Geschlechtsverkehr zu ermöglichen, auch um sie von der Onanie abzuhalten. Den theoretisch durchaus zugestandenen sexuellen Bedürfnissen der Frauen wurde hingegen nicht Rechnung getragen, es sei denn, sie wollten sich als Freudenmädchen ihr Geld verdienen. Das durchgehende Visitieren des Körpers durch einen Arzt vor dem nächsten Geschlechtsverkehr sollte nur für sie gelten, dieses den galanten Herren vorzuschreiben, wurde in keiner Weise erwogen. Erst Jahrzehnte später hat der Wiener Vielschreiber Franz Gräffer (1785–1852)⁸⁰ im Rückblick geschlossen, dass der Plan zur Errichtung von Freudenhäusern deshalb gescheitert sei, weil er nur „eine halbe Maßregel“ intendiert habe. Als einer der wenigen Zeitgenossen wies er 1845 auf diesen Umstand hin:

75 Ebd., fol. 462^r.

76 Ebd., fol. 471^v.

77 PEZZL, Skizze von Wien, wie Anm. 51, 207.

78 [RAUTENSTRAUCH], Schwachheiten, wie Anm. 52, 49, Kap.: „Oeffentliche Buhlerinnen“.

79 HHStA, AVA, PHSt P-A VI B 5 H7–11, fol. 474^r.

80 Anton SCHLOSSAR, Einleitung zu: Franz Gräffer: Kleine Wiener Memoiren und Wiener Dosenstücke. In Auswahl hg. von Anton Schlossar unter Mitwirkung von Gustav Gugitz (= Denkwürdigkeiten aus Alt-Österreich 13/14, München 1918–1922), 5–6.

„Man hat erkannt, dass Frauenhäuser nur für die eine Hälfte des Menschengeschlechtes vorhanden sind, nur für Männer da sind; und es ergibt sich also von selbst, daß es an Männerhäusern noch gebricht. [...] wir wissen aber auch recht gut, daß die Natur nichts von Vorurtheilen weiß, daß sie dem Weibe dieselben Triebe und dieselben Rechte verliehen hat, wie dem Manne.“⁸¹

Die Meinungsbildung innerhalb der Policey und der Regierung scheint trotz der positiven Gutachten nicht weit gediehen zu sein. In den Policeyaktten findet sich keine weitere Erörterung bzw. Äußerung des Kaisers auf die an ihn ergangenen Bordell-Gutachten. Kolportiert wurde unter den Wiener Zeitgenossen, dass Joseph II. auf den Vorschlag der Polizei geantwortet haben soll: „Die Wollust wird in Wien ohnedem schon in allen Ständen so unregelmässig [gemeint ist wohl: gegen die Regeln, unmäßig] betrieben, dass ich es für unnötig halte, weitere Ableiter für dieselbe anzulegen.“⁸² Auch ein weiterer angeblicher kaiserlicher Ausspruch machte die Runde: „Was Bordelle! Da brauchte ich über ganz Wien nur ein großes Dach machen zu lassen, und das Bordell wäre fertig.“⁸³

Das neue Strafgesetz und die Peinlichkeit einer Gesetzeslücke

Nach sechs Jahren intensiver Beratungs- und Diskussionstätigkeit, in die neben der Kommissionshofkommission auch die Oberste Justizstelle, der Staatsrat, der Hofkriegsrat und die Appellationsgerichte einbezogen worden waren – das Gros der Akten ist durch den Justizpalastbrand 1797 verloren gegangen – wurde das neue Strafgesetz schließlich am 13. Januar 1787 von Joseph II. sanktioniert und mit Patent vom 2. April 1787 öffentlich bekannt gemacht. Der Kaiser trat als alleiniger Gesetzgeber auf und wurde von der kaisertreuen Presse sogleich als „neuer Lykurg“⁸⁴ gepriesen. Im dreiseitigen Kundmachungspatent,⁸⁵ das auch die Präambel zum neuen Strafgesetz bildete, wurden als Ziele vor allem die richterliche Bindung an die neuen Vorschriften und das Proportionalitätsprinzip: „zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen“, hervorgehoben. Die Kodifikation bestand aus zwei Teilen, wobei der erste Teil („Von Kriminalverbrechen und Kriminalstrafen“) 184 Paragraphen aufwies, der zweite Teil („Von politischen Verbrechen und politischen Strafen“) 82 Paragraphen umfasste.

Unter den in der gerichtlichen Praxis auch als „Polizeisachen“ bezeichneten minder schweren Delikten⁸⁶ fanden sich eine Reihe von Tatbeständen, die in der CCTh noch mit schweren Sanktionen, vielfach sogar mit der Todesstrafe bedroht gewesen waren, darunter

81 Franz GRÄFFER, *Aus dem Wien des Kaiser Joseph (Josephinische Curiosa)*, hg. v. Paul Wertheimer (Wien o. D. = 1919), 127.

82 HÜGEL, *Prostitution*, wie Anm. 38, 64.

83 GRÄFFER, *Wien des Kaiser Joseph*, wie Anm. 81, 138; vgl. auch Leslie BODI, *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1895 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6, Wien–Köln–Weimar 21995)*, 160.

84 Vgl. HARTL, *Wurzeln des modernen Strafrechts*, wie Anm. 13, 17.

85 HHStA, *Kabinettsarchiv Staatsrat, Patente und Zirkulare 24 (1786/87)*, Wien 1786, pag. 476 f.

86 Vgl. Friedrich HARTL, *Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848*, in: Gábor Mátjé / Werner Ogris, Hg., *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848*, XIX–XX. Jahrhundert (Budapest o. D. = 1996), 23.

auch die meisten Sexualvergehen, die noch gerichtlich verfolgt wurden. Gefängnis- und Geldstrafen ersetzten die früheren Strafen auf Leib und Leben.⁸⁷ Die freiwilligen sexuellen Handlungen, allen voran der voreheliche Beischlaf, aber auch der Analverkehr oder der Geschlechtsverkehr zwischen Christen und Heiden, wurden im Sinn der Entkriminalisierung der Sexualität als private Handlungen straffrei gestellt.

Kurz nach der Veröffentlichung des JStG behandelte – nicht als einziger Autor, aber besonders ausführlich – Franz Xaver Huber die „neuen Kriminalgesetze“⁸⁸ als Anonymus. Seine Schlendrian-Schriften (Herr Schlendrian = oberster Richter in der fiktiven Stadt Tropos), die auf der semantischen Basis von Wortspielen, Montagen sowie parodistischen und persiflierenden Elementen geschickt Mängel und Härten des neuen Gesetzbuches aufzudecken und Aufklärungspraseologien zu entlarven suchten,⁸⁹ beinhalteten alle wesentlichen Aspekte des Strafgesetzes. Der erste Band, „Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Gesetzen. Ein komischer Roman“, beginnt mit dem heuchlerischen metaphorischen Hinweis, in Tropos sei „nach langer, finsterner Nacht das Licht der Vernunft“⁹⁰ aufgegangen, um dann auf den folgenden 150 Seiten das Gegenteil zu beweisen. Dazu dienten dem Autor auch Fälle aus der aktuellen Jurisdiktionspraxis. Hubers Schlendrian hielt sich streng an das Analogieverbot des §13 JStG, der zwingend vorschrieb, dass sich der Richter „an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes“⁹¹ zu halten habe. In zahlreichen erzählten Gerichtsfällen richtet Schlendrian damit großes Unheil an. Neben der Problematisierung des Analogieverbots kommt Huber auch auf die Unvollständigkeit des Kodex zu sprechen. So vergeht sich ein Herr von Effronte im Roman an seiner 15-jährigen Tochter und der Richter wundert sich, „nichts im neuen Gesetzbuche zu finden, was er zur Entscheidung eines Falles brauchte [...]. Das neue Gesetzbuch [...] wurde nun durchgeblättert, aber man fand von diesem Verbrechen kein Wort darin.“⁹² Und der strengen Bindung des Richters an den Buchstaben des Gesetzes folgt der konsequente Schluss: „Die Archonten [= die Gesetzgeber] können wohl darauf nicht vergessen haben, so denkt Schlendrian, daher wird es vielleicht kein Verbrechen sein. Spricht ihn frei.“⁹³ Auch für diesen Fall hat Franz Xaver Huber vermutlich die gerichtliche Praxis zum Vorbild genommen. So wandte sich am 5. Mai 1787 der Wiener Senat an das niederösterreichische Appellationsgericht mit dem Ersuchen um Rechtsauskunft, wie die Blutschande der Theresia Berger(in) zu behandeln sei.⁹⁴ Denn die mit dem Inzestfall befassten Räte waren mehrheitlich der Meinung,

87 Das geschah in den diversen europäischen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten im 18. und frühen 19. Jahrhundert; vgl. EDER, Kultur der Begierde, wie Anm. 41, 74–75.

88 [Franz Xaver HUBER], Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Kriminalgesetzen und der allgemeinen Gerichtsordnung wird etwa ausgewiesen mit: 2. Auflage (= 1. Auflage), Berlin 1787 (= Wien 1788); ähnlich: DERS., Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Gesetzen. Ein komischer Roman (Berlin [= Wien] 1787); vgl. auch Ernst WANGERMAN, Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II. (= Österreich Archiv. Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde, Wien–München 2004), 161–162.

89 Vgl. BODI, Tauwetter in Wien, wie Anm. 83, 299.

90 HUBER, Schlendrian, wie Anm. 88, 3

91 §13 JStG: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat, die Grösse, und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmt ist.“

92 HUBER, Schlendrian, wie Anm. 88, 157, 162.

93 Ebd.

94 Diesen Fall referiert HARTL, Grundlinien, wie Anm. 86, 28.

dass die Tat strafbar sein müsse, da sie von allen Religionen als Sünde angesehen werde, gegen das Naturrecht verstoße und üble Folgen für Staat und Familie habe. Die Antwort des angerufenen Gerichts fiel jedoch klar und eindeutig aus: „Nach dem bestehenden Gesetzbuche sei das Vergehen der Theresia Bergerin zu einer peinlichen Bestrafung nicht geeignet.“⁹⁵ Eine neuerliche Nachfrage wurde damit beantwortet, dass in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung auch ein politisches Verbrechen nicht vorliege und die Delinquentin aus der Untersuchungshaft mit der Warnung zu entlassen sei, künftighin solche Handlungen zu vermeiden.

In diesem Fall hatte das neue Strafrecht versagt. Das Delikt der Blutschande schien im JStG tatsächlich nicht auf, was nicht ein Ergebnis des langwierigen Entscheidungsfindungsprozesses, sondern ein krasses legislatives Missgeschick war. Eine der letzten großen Sitzungen der vereinigten Hofstellen am 3. November 1786 zählte noch einmal die aus dem Gesetz zu streichenden Delikte auf und reihte irrtümlich auch den Inzest darunter („Blutschande, Vermischung mit Ungläubigen, Zaubereien, Abfall von dem Geistlichen Glauben“⁹⁶). Die offenbar aus diesem Irrtum hervorgegangene gravierende Gesetzeslücke wurde allerdings bald danach durch ein Handdekret vom 18. November 1787 beseitigt, das die Blutschande als politisches Verbrechen normierte.⁹⁷

Resümee

Im Sexualdiskurs des 18. Jahrhunderts machte man sich über das Geschlechtsleben der Untertanen vor allem in Hinsicht auf gesundheits- und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte Gedanken. Der Staat war um möglichst hohe eheliche Geburtenziffern bemüht, um die Zahl der Arbeitskräfte zu erhöhen und den soldatischen Nachwuchs zu sichern.⁹⁸

Die Sexualgesetzgebung erlebte unter Joseph II. eine vollständige Revision der noch in der Theresiana normierten Vorstellungen. Die Ausführungen der juristischen Beamten zu den diversen sexuellen Handlungen wie auch die Einstellung von Joseph II. verdeutlichen eine gänzlich geänderte Sicht auf die Sexualität der Untertanen. Die katholisch-moralischen Vorgaben bestimmten nicht mehr das staatliche Handeln. Die sexuellen Praktiken wurden liberalisiert, privatisiert und nur noch unter Strafe gestellt, wenn sie das Gemeinwesen betrafen. Bestraft werden sollten nur noch solche, die dem Staat und der Gesellschaft Schaden zufügen konnten. Die Onanie-Debatte förderte die Diskussion um die gesunde Sexualität und die Möglichkeiten, die sich indirekt auch in der Gesetzgebung findet, diese – nicht zuletzt als Mittel der Säfteregulierung – auszuleben. Dabei kam es auch zu Ideen von staatlich geführten Bordellbetrieben in Wien.

Die bis dato unter Strafe gestandene, ohnehin nicht zu kontrollierende quantitativ vorherrschende Masse der vorehelichen körperlichen Beziehungen wurde aus dem Gesetz gestrichen, die außerehelichen bzw. ehebrecherischen Handlungen nicht mehr als Officialdelikte geahndet,

95 Zit. nach ebd.

96 HHStA, Nachlaß Keeß, Karton 6.

97 Im Oktober 1788 erging eine zusätzliche Verordnung, die das Verbrechen als Officialdelikt definierte (AVA, OJ, „Protocoll Der Compilations Hof Commission Vom Jahre [1]788“ [Bd. 36], 25. Okt. 1788).

98 FRANZ X. EDER, Normen und Normalität der Lust vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Brunner u. a., Hg., Sex in Wien, wie Anm. 44, 314–320, hier 315.

die Mehrzahl der noch mit Strafe bedrohten Handlungen fand sich unter den minder geahndeten Polizeinormen. Der scharfe Satiriker Franz Xaver Huber teilte nach der Publikation des neuen Strafgesetzes in einem Aufsatz zum Thema „Von den fleischlichen Verbrechen“ den Leserinnen und Lesern die stattgefundene Entkriminalisierung aller Sexualdelikte mit: „Die fleischlichen Verbrechen sind also überhaupt, nach dem allgemeinen Maaßstab der moralischen Größe und Art aller strafbaren Handlungen geprüft, sehr leichte Verbrechen, und verdienen viele Nachsicht.“⁹⁹

Ähnliche Trends in der Gesetzgebung zeigten sich in anderen Staaten, wenngleich teilweise zeitverschoben erst im beginnenden 19. Jahrhundert. Im Großherzogtum Frankfurt¹⁰⁰ etwa verzeichnete die Regierung 1808 einen starken Anstieg der unehelichen Geburten und Ehebrüche, was einen Handlungsbedarf erforderte. Neben strafverschärfenden Maßnahmen wurde auch das Gegenteil vorgeschlagen. Das Gutachten aus der Feder des Regierungsrats Münch forderte die Entkriminalisierung von Unzucht und Ehebruch, wie sie der Aufklärungsdiskurs vorgeschlagen und auch Frankreich bereits realisiert habe, denn fleischliche Vergehungen sind Befriedigungen des Geschlechtstriebes zwischen Personen, denen der Staat – nicht aber die Naturgesetze – solches verbieten. Erziehung und Disziplinierung seien daher bessere (präventive) Mittel.¹⁰¹ Auch hier wurde daraufhin der Ehebruch nicht mehr als Officialdelikt verfolgt, da der Anspruch auf Geschlechtsverkehr als rein privatrechtlicher angesehen wurde.¹⁰²

Informationen zum Autor

ao. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Ammerer, Lehrender am FB Geschichte der Universität Salzburg, Rudolfskai 42, 5020 Salzburg, und Mitglied der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, E-Mail: gerhard.ammerer@sbg.ac.at

99 N. N., Von den fleischlichen Verbrechen, in: Der oberdeutsche Freund der Wahrheit und Sittlichkeit. Eine periodische Schrift (Salzburg 1788).

100 Karl HARTER, Carl Theodor von Dalberg und das Strafrecht von den Reformen in Kurmainz bis zur Einführung des Code Pénal im Großherzogtum Frankfurt, in: Hans-Bernd Spies, Hg., Carl von Dalberg (1744–1817) und sein Umfeld (Aschaffenburg) [in Druck].

101 Ebd., Gutachten von den Regierungsräten Molitor und Münch (beide verfasst am 3. Juni 1808), Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, Centakten.

102 Vgl. dazu auch Otto FISCHL, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen (Breslau 1913), 195.